

Beschluss

VG Bremen, § 86 Abs. 1 S. 1 AufenthG,
§§ 2, 22 Brem DSG

Keine verdachtsunabhängige Befragung durch Ausländerbehörde vor Eheschließung

1. *Eine verdachtsunabhängige Befragung von Eheleuten zur ehelichen Lebensgemeinschaft ist unzulässig.*
2. *Wird die Einwilligung in die Speicherung von Antworten auf Fragebögen widerrufen, sind die Fragebögen von der Ausländerbehörde zu vernichten, wenn sie diese nicht mehr benötigt.*

Beschluss des VG Bremen vom 23.05.2012, 4 V 320/12 – r.kr.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die entsprechenden Teile der Ausländerakte des Antragstellers zu 1. bzw. der zugehörigen Fehltasche zu sperren, die die ausgefüllten Fragebögen zur Feststellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen den Antragstellern enthalten. [...]

Aus den Gründen:

I.

Die Antragsteller begehren die Sperrung personenbezogener Daten aus der Ausländerakte des Antragstellers zu 1.

Der Antragsteller zu 1. ist türkischer Staatsbürger und mit der Antragstellerin zu 2., einer deutschen Staatsangehörigen, verheiratet. Die vom Antragsteller zu 1. begehrte Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzugs gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hatte ihm die Ausländerbehörde Bremen zunächst nicht erteilt, da sie Zweifel am Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft der Antragsteller hat-

te. Zur Aufklärung des Sachverhalts führte sie daher am 24.11.2009 eine getrennte Befragung der Antragsteller durch. Die hierfür verwendeten Fragebögen enthielten 115 Fragen, welche von den Antragstellern nahezu vollständig beantwortet wurden. Abgefragt wurden detaillierte Angaben zum Kennenlernen, zur Eheschließung, Wohnung, Arbeit, Familie und Freunden, Religion und anderen persönlichen Themen.

Am 26.01.2011 beantragten die Antragsteller bei der Ausländerbehörde Bremen die unverzügliche Sperrung der Aktenteile mit den ausgefüllten Fragebögen zur Feststellung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie die ersatzlose Vernichtung dieser Aktenteile. Zur Begründung trugen sie vor, dass die Fragebögen eine tiefgreifende Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darstellen würden, da hierdurch das Recht auf Wahrung der privaten Lebenssphäre im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum großen Lauschangriff (BVerfG, Urt. v. 03.03.2004 -1 BvR 2378/98) in gravierender Weise verletzt werde. Durch die Fragebögen werde ein Persönlichkeitsprofil bis hin ins Schlafzimmer der Antragsteller erstellt, was unzulässig sei.

Die Ausländerbehörde Bremen lehnte die Sperrung und Vernichtung der Aktenteile mit den ausgefüllten Fragebögen zur Feststellung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit Bescheid vom 31.03.2011 ab. [...] Da die Antragsteller die Richtigkeit der erhobenen Daten nicht bestreiten würden, könnten die Daten auch nicht gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 BremDSG gesperrt werden. Eine ersatzlose Vernichtung der Aktenteile gem. § 22 Abs. 3 Nr. 2 BremDSG sei unabhängig von der Frage, ob die Kenntnis der personenbezogenen Daten für die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben noch erforderlich sei, nicht möglich, denn bei in einer Akte gespeicherten Daten könne die Löschung gemäß § 22 Abs. 4 BremDSG nur erfolgen, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sei. Die Vernichtung der gesamten Ausländerakte sei wegen der Löschfristen des § 68 AufenthV noch nicht möglich. Lediglich die Antworten auf die Fragen Nr. 32, 65, 68, 74, 76-78, 88, 95, 99 und 111 seien nach Rücksprache mit der Landesbeauftragten für Datenschutz in den Akten geschwärzt worden. [...]

Die Antragsteller haben am 29.02.2012 eine Untätigkeitsklage erhoben (Az. 4 K 312/12) und gleichzeitig den vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz eingereicht.

Sie beantragen, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Aktenteile in der Ausländerakte des Antragstellers zu 1.) mit den ausgefüllten Fragebögen zur Feststellung der ehelichen Lebensgemeinschaft unverzüglich zu sperren. [...]

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig und begründet. [...]

(1) Die Speicherung der Daten war möglicherweise bereits von vornherein unzulässig, sie wurde es jedenfalls spätestens mit dem Antrag auf Sperrung und Löschung der Aktenteile vom 26.01.2011. Gem. § 3 Abs. 1 BremDSG ist die Verarbeitung von Daten nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder zwingend voraussetzt (Nr. 1) oder der Betroffene eingewilligt hat (Nr. 2). Datenverarbeitung in diesem Sinne ist unter anderem das Erheben und Speichern von Daten (§ 2 Abs. 2 BremDSG).

Die erfolgte ausführliche Befragung der Eheleute zur Frage des Bestehens einer ehelichen Lebensgemeinschaft und damit das Erheben dieser personenbezogenen Daten sowie das Speichern der so erhobenen Daten ist indes nicht durch ein Gesetz (aa.) oder eine wirksame Einwilligung der Antragsteller (bb.) gedeckt.

(aa.) Die Ausländerbehörde ist gem. § 86 Abs. 1 Satz 1 AufenthG befugt, personenbezogene Daten zu

erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer ehebezogenen Aufenthaltserlaubnis ist gem. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG zu berücksichtigen, dass ein Familiennachzug nicht zugelassen wird, wenn feststeht, dass die Ehe ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Die Vorschrift verhält sich indes nicht zu der Frage, wann die Behörde befugt ist, in entsprechende Ermittlungen einzutreten. Sie ist daher im Zusammenhang mit Art. 16 Abs. 4 RL EG 2003/86/EG zu sehen, wonach punktuelle Kontrollen erst bei einem begründeten Verdacht zulässig sind. Weitere Ermittlungen sind demnach erst erforderlich und zulässig, wenn im konkreten Fall bereits tatsächliche Anhaltspunkte bekannt sind, die einen konkreten Verdacht begründen, dass die Ehepartner entgegen ihrer Aussage keine eheliche Lebensgemeinschaft führen (vgl. GK-AufenthG/Marx, Stand 26. Mai 2008, Rn. 161

zu § 27; HK-AuslR/Müller, § 27 Rn. 27; Hailbronner AuslR, Stand Aug. 2008, § 27 Rn. 34).

Vorliegend hatte die Antragstellerin zu 2. bereits am 02.09.2009 gemeinsam mit dem Antragsteller zu 1. bei der Antragsgegnerin vorgesprochen und sich danach erkundigt, ob sich in der Akte die für die Eheschließung dringend benötigte Geburtsurkunde des Antragstellers zu 1. befinde. Nach am 30.10.2009 erfolgter Eheschließung sprachen die Eheleute erneut gemeinsam bei der Antragsgegnerin vor und beantragten die Erteilung einer ehebezogenen Aufenthaltserlaubnis. Diese gemeinsamen Vorsprachen der Eheleute stellten deutliche Anhaltspunkte für das tatsächliche Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft dar. Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht für das Bestehen einer Scheinehe begründet hätten, sind dagegen nicht erkennbar. Eine Anfrage der Ausländerbehörde bei der Stadt C-Stadt ergab zwar, dass die Antragstellerin zu 2. mit Zweitwohnung in C-Stadt gemeldet und auch ihr Auto in C-Stadt zugelassen war. Diese Tatsachen stehen aber dem Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht grundsätzlich entgegen, denn es ist durchaus üblich, dass Ehegatten etwa berufsbedingt getrennte Wohnsitze haben. Von einem begründeten Anfangsverdacht für das Bestehen einer Scheinehe konnte nach alledem jedenfalls keine Rede sein. So stellt auch die Sachbearbeiterin Frau B. (erst) nach Durchführung der getrennten Befragung der Eheleute in ihrem Vermerk vom 24.11.2009 fest, dass die Befragung der Eheleute einen Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Scheinehe ergeben habe. Eine derartige, verdachtsunabhängige Befragung der Eheleute ist indes unzulässig.

(bb.) Darüber hinaus erscheint es fraglich, ob die Einwilligung der Antragsteller in die Erhebung der personenbezogenen Daten ursprünglich wirksam war. [...] Zwar wurden die Antragsteller auf die möglichen Rechtsfolgen der Verweigerung einer Einwilligung hingewiesen. Auf das ihnen zustehende Widerrufsrecht wurden sie jedoch nicht hingewiesen. Ob diese Umstände im Ergebnis zu einer Unwirksamkeit der Einwilligung führen, kann hier jedoch dahinstehen.

Denn jedenfalls haben die Antragsteller mit ihrem Antrag an die Ausländerbehörde Bremen vom 01.02.2011, die streitgegenständlichen Fragebögen aus der Ausländerakte des Antragstellers zu 1. zu entfernen und ersatzlos zu vernichten, ihre Einwilligung in die weitere Speicherung der erhobenen personenbezogenen Daten wirksam widerrufen. [...]

(2.) Die in den Fragebögen enthaltenen personenbezogenen Daten sind darüber hinaus gem. § 22 Abs. 3 Nr. 2 BremDSG zu löschen, da ihre Kenntnis für die

verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. [...]

Der seitens der Antragsgegnerin erhobene Einwand, die Ausländerakte dürfe erst nach Ablauf der Löschfristen nach § 68 AufenthV vernichtet werden, greift hier zu kurz. Diese Vorschrift ist vorliegend schon deshalb nicht einschlägig, weil der Anspruch auf Löschung der Daten vorliegend nicht nur auf § 22 Abs. 3 Nr. 2 BremDSG, sondern auch auf § 22 Abs. 3 Nr. 1 BremDSG beruht. [...]

Auch der seitens des Bundesverfassungsgerichts gerade in Bezug auf Ausländerakten aufgestellte Grundsatz der Aktenvollständigkeit steht der Sperrung und späteren Löschung, d.h. ersatzlosen Vernichtung der Fragebögen nicht entgegen. Zwar stellen danach Ausländerakten die Grundlage allen weiteren behördlichen Handelns dar und müssen daher vollständig sein, wenn die Ausländerbehörde ihrer aus der Bindung an Gesetz und Recht und aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht zur Objektivität nachkommen können soll (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.06.1983 2 BvR 244/83, 2 BvR 310/83 -, NJW 1983, S. 2135). Die Pflicht zur vollständigen Aktenführung stehe der Entfernung von Informationen und Wertungen aus der Akte entgegen, wenn sie erst einmal rechtmäßig dort hingelangt seien. Auch soweit Informationen oder Wertungen nachträglich ihre Widerlegung gefunden hätten, stehe der Grundsatz der Aktenvollständigkeit der Entfernung der maßgeblichen Aktenbestandteile aus der Akte entgegen, denn die Entfernung aus der Akte würde die wahrheitsgetreue Dokumentation des historischen Geschehensablaufs verfälschen. Daran könne der Ausländer selbst kein rechtlich geschütztes Interesse haben, zumal die letztlich herausgefundene Unrichtigkeit der Ausgangsinformation keinem vernünftig handelnden künftigen Benutzer der Akte verborgen bleiben könne.

Aus diesem Grundsatz der Aktenvollständigkeit kann jedoch nicht gefolgert werden, dass hinsichtlich der Führung von Behördenakten kein Datenschutz existiert. Die Vollständigkeitspflicht mündet nicht in einen übergeordneten Grundsatz der Aktenvollständigkeit, welcher die Regelungen zum Datenschutz und damit das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aushebelt. Vielmehr sind die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts heranzuziehen, um die Voraussetzung der „Erforderlichkeit“ einer Datenspeicherung zu determinieren bzw. in Bezug auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dessen Beeinträchtigung zu rechtfertigen (Bay. LSG, Urt. v. 31.03.2011, Az. L 15 SB 80/06 – juris).

Dies kann hier jedoch nur dazu führen, dass im Hauptsacheverfahren eine Löschung der erhobenen personenbezogenen Daten vorzunehmen ist. [...]